

Mandanten- Brief

November 2014

1. Entwurf für das Zollkodexanpassungsgesetz

Wie angekündigt hat die Bundesregierung nun ein weiteres großes Steueränderungsgesetz vorgelegt. Das „**Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ ist ein inoffizielles „Jahressteuergesetz 2015“. Nach aktuellem Stand sind darin folgende wichtigen Änderungen enthalten:

- **Betriebsveranstaltungen:** Nach einem steuerzahlerfreundlichen Urteil des Bundesfinanzhofs wird nun die alte Verwaltungsauffassung gesetzlich verankert. Zwar wird ab 2015 die **Freigrenze** pro Arbeitnehmer und Veranstaltung **von 110 Euro auf 150 Euro angehoben**, aber dafür sind dann wieder **alle Gemeinkosten anteilig auf die Arbeitnehmer umzulegen**. Auch die Erstattung von Kosten für die Anreise ist dann wieder zu berücksichtigen.
- **Arbeitgeberleistungen für Familien:** Verschiedene Serviceleistungen des Arbeitgebers zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ab 2015 steuerfrei. Außerdem sind **Leistungen zur kurzfristigen Betreuung** von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen **bis zu 600 Euro im Jahr steuerfrei**, wenn die Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist.
- **Firmenmäntel und Vorratsgesellschaften:** Um möglichem Umsatzsteuerbetrug vorzubeugen, müssen Unternehmer, die einen Firmenmantel oder eine Vorratsgesellschaft übernehmen, zukünftig wie Existenzgründer **zwei Jahre lang eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung** abgeben.
- **Steuerschuldnerschaft:** Als weitere Maßnahme gegen möglichen Umsatzsteuerbetrug wird ein Schnellreaktionsmechanismus eingeführt. Damit kann das Bundesfinanzministerium **kurzfristig den Umfang der Steuerschuldnerschaft** des Leistungsempfängers **auf weitere Waren oder Leistungen ausdehnen**, ohne dass vorher eine Zustimmung der EU notwendig ist.
- **Halbeinkünfteverfahren:** Das **Teilabzugsverbot** beim Halbeinkünfteverfahren wird **auf Substanzverluste bei eigenkapitaleretzenden Darlehen zu nicht fremdüblichen Konditionen** sowie auf Kosten durch die **Überlassung von Wirtschaftsgütern** zu nicht fremdüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft, an der der Überlassende beteiligt ist, erweitert.
- **Land- und Forstwirtschaft:** Die **Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen** wird zielgenauer ausgestaltet und **teilweise vereinfacht**. Die vorgesehenen Änderungen gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2015 enden. Parallel wird der **Freibetrag** für Land- und Forstwirte von 670 Euro **auf 900 Euro erhöht**.
- **Girosammelverwahrung:** Zur Verhinderung eines Steuersparmodells wird ab 2015 der Schuldner der Kapitalerträge als auszahlende Stelle zum **Steuerabzug auf Dividendenerträge für abgesetzte Bestände** verpflichtet.



Entwurf für inoffizielles
Jahressteuergesetz 2015
liegt vor

Freigrenze auf
150 Euro erhöht

Gemeinkosten sind
wieder umzulegen

Übernahme einer
kurzfristigen Betreuung
ist steuerfrei

monatliche Voranmeldung
für zwei Jahre nach Kauf

kurzfristige Umkehr der
Steuerschuldnerschaft
möglich

Teilabzugsverbot für durch
Gesellschafterstellung
veranlasste Verluste

Freibetrag für Land-
und Forstwirte wird
auf 900 Euro erhöht

Steuerabzug auf
abgesetzte Bestände

- **Altersvorsorge:** Ab 2015 sollen statt bisher 20.000 Euro **bis zu 24.000 Euro jährlich für Beiträge** zugunsten einer Basisversorgung im Alter abziehbar sein. Das kann die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgung oder eine private Basisrente sein.
- **Einzelveranlagung:** Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden bei der Einzelveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern ab 2015 **beiden Partnern automatisch je zur Hälfte zugerechnet**. Die Partner können aber auch gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Bisher wurden die Aufwendungen vorrangig dem Partner zugerechnet, der sie getragen hat.
- **Kindergeld:** Beim Kindergeld und Kinderfreibetrag werden Kinder künftig auch während einer **bis zu vier Monate langen Zwangspause** zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem freiwilligen Wehrdienst berücksichtigt.
- **Erstausbildung:** Bisher gibt es keine Vorgaben zum Umfang einer Erstausbildung. Daher können Berufseinsteiger derzeit vor einer kostenintensiven Ausbildung **zunächst eine kurze erste Ausbildung absolvieren**, beispielsweise als Flugbegleiter oder Taxifahrer. Damit ist die eigentliche Ausbildung keine Erstausbildung mehr und die Kosten sind als Werbungskosten abziehbar. Ab 2015 schreibt das Gesetz aber vor, dass die Kosten für eine weitere Berufsausbildung nur dann als Werbungskosten abziehbar sind, wenn eine **geregelt erste Ausbildung von mindestens 18 Monaten abgeschlossen** wurde. Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn zumindest die Abschlussprüfung einer solchen Ausbildung erfolgreich abgelegt wird.
- **Korrespondierende Bescheide:** Beantragt ein Ehegatte oder Lebenspartner die **Korrektur eines Abrechnungsbescheids**, kann das Finanzamt künftig den Bescheid beim anderen Partner entsprechend anpassen.
- **Zuständigkeit:** Nach einer Wohnsitz- oder Betriebsverlagerung gilt künftig eine **eindeutige Zuständigkeitsregelung für die gesonderte Gewinnfeststellung**. Demnach sind für die Zuständigkeit künftig immer die aktuellen Verhältnisse maßgeblich, auch für Zeiträume vor dem Ortswechsel.

Geht es nach dem Zeitplan der Bundesregierung, soll der Bundestag das Gesetz bis zum 5. Dezember 2014 verabschieden, sodass der Bundesrat in seiner letzten Sitzung in diesem Jahr am 19. Dezember 2014 noch zustimmen kann.

2. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Mit dem Kroatienanpassungsgesetz wurde die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** in mehreren Bereichen **zum 1. Oktober 2014 geändert**. Sie gilt nun auch für die Lieferung von **Tablet-Computern und Spielekonsolen, Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermeten**. Daneben wird der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf **Bau- und Gebäudereinigungsleistungen** wieder weitgehend so gefasst, wie er zu Beginn des Jahres bestand. Es kommt also bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen nun wieder darauf an, ob der Leistungsempfänger nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt. **Reine Bauträger**, die ausschließlich eigene Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen, führen eine Grundstückslieferung aus und **fallen daher nicht unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**. Das gilt auch dann, wenn die

bis zu 24.000 Euro pro Jahr für Altersvorsorge

automatisch hälftige Aufteilung von Ausgaben bei Einzelveranlagung

Kindergeld auch in einer Zwangspause

gesetzliche Vorgaben für erste Berufsausbildung

Ausbildung muss mindestens 18 Monate lang sein

Zuständigkeit für gesonderte Gewinnfeststellung

Gesetz soll noch 2014 beschlossen werden

Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zum 1. Oktober 2014

Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt nicht für reine Bauträger

Kaufverträge mit den Kunden zu einem Zeitpunkt geschlossen werden, zu dem der Kunde noch Einfluss auf die Bauausführung und -gestaltung nehmen kann. Außerdem wurde klargestellt, dass bei der Lieferung bestimmter Gegenstände (insbesondere Schrott, Altmetalle und Abfall, Edelmetalle, unedle Metalle, Selen und Cermets), für die die **Voraussetzungen der Differenzbesteuerung** vorliegen, und für die der Unternehmer diese Regelung auch anwendet, der **Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner** wird.

Zu diesen Änderungen hat das Bundesfinanzministerium nun auf insgesamt 20 Seiten Details zur Umstellung geregelt. Neben einer Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses enthält das Schreiben hauptsächlich **Vorgaben**, wie **bei Schlussrechnungen, Rechnungsberichtigungen und Abrechnungen** zu verfahren ist, die nach dem Stichtag erstellt werden, aber Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen vor dem Stichtag betreffen. Für die **Lieferung von Tablet-Computern, Spielekonsolen, Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets** wird außerdem eine **Übergangsregelung geschaffen**. Die Vertragspartner können demnach für Lieferungen, die nach dem 30. September 2014 und **vor dem 1. Januar 2015 ausgeführt** werden, einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

3. Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen ist verfassungsgemäß

Die **gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen** hält der Bundesfinanzhof **auch bei einer Weitervermietung für verfassungsgemäß**. Geklagt hatte ein Unternehmen, das Ladenlokale angemietet und an Tochtergesellschaften weitervermietet hatte. Aufgrund der Hinzurechnungsvorschriften wurden die **Mietzahlungen sowohl bei der Mutter- als auch bei den Tochtergesellschaften dem Gewerbeertrag hinzugerechnet**, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Der Bundesfinanzhof sieht im Gesetz allerdings keine Anhaltspunkte dafür, Zwischenvermietungen nicht bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen. Auch für einen **Erllass der Steuer aus Billigkeitsgründen** sieht der Bundesfinanzhof im Regelfall **keinen Anlass**. Noch ist das letzte Wort allerdings nicht gesprochen, denn beim Bundesverfassungsgericht ist noch ein Verfahren anhängig, in dem es ebenfalls um die Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung geht.

4. Registrierung für den Mini-One-Stop-Shop möglich

Ab dem 1. Januar 2015 liegt der **Leistungsort** bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer **in dem Staat, in dem der Kunde wohnt oder ansässig ist**. Als Folge hiervon müssen sich Unternehmer entweder **in den anderen EU-Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich erfassen** lassen und dort ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen oder die **Sonderregelung „Mini-One-Stop-Shop“ in Anspruch nehmen**. Diese Regelung ermöglicht es Unternehmern, ihre in den übrigen EU-Mitgliedstaaten

Berücksichtigung von Kundenwünschen ist keine Bauleistung

Bundesfinanzministerium regelt Rechnungsstellung für Leistungen vor und nach dem Stichtag

Übergangsregelung für Lieferungen vor dem 1. Januar 2015

Bundesfinanzhof hält Hinzurechnung auch bei Zwischenvermietung für verfassungsgemäß

kein Grund für Erlass aus Billigkeitsgründen trotz Doppelbesteuerung

neuer Leistungsort für elektronische Dienstleistungen an Privatkunden

Vereinfachung durch Mini-One-Stop-Shop

ausgeführten Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, **in einer besonderen Steuererklärung** zu erklären, diese Steuererklärung **zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln** und die fällige Steuer insgesamt zu zahlen. Diese Regelung gilt allerdings nur für Leistungen an Nicht-Unternehmer in EU-Staaten, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat. Seit dem 1. Oktober 2014 können nun deutsche **Unternehmen beim BZSt die Teilnahme am Mini-One-Stop-Shop** ab dem 1. Januar 2015 unter der Webadresse <https://www.elsteronline.de/bportal> beantragen. Eine andere technische Herausforderung für Unternehmer ist, dass sie ab dem 1. Januar 2015 in ihren Online-Shops immer den **korrekten Umsatzsteuersatz des jeweiligen Landes**, in dem der Kunde ansässig ist, ausweisen und anwenden müssen. Außer einem Verweis auf die Steuersätze der verschiedenen EU-Staaten gibt es dazu aber keine Hilfe vom BZSt.

5. Antrag auf tarifliche Besteuerung

Wer private Beteiligungserträge erzielt, muss den **Antrag**, das Teileinkünfteverfahren anstelle des Abgeltungssteuersatzes anzuwenden, **spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung stellen**. Das Finanzgericht Münster sieht auch keine Möglichkeit, den **Antrag im Rahmen einer Berichtigung der Steuererklärung** nachzuholen, wenn die Erklärung nicht unrichtig oder unvollständig gewesen ist.

6. Selbstbehalt der Krankenversicherung nicht abziehbar

Eine private Krankenversicherung mit Selbstbehalt mag bei den Beiträgen günstiger sein, in der Steuererklärung ist sie es aber nicht unbedingt. Das Finanzgericht Niedersachsen will den **Selbstbehalt nur als Krankheitskosten** anerkennen, die als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Der Kläger dagegen hatte geltend gemacht, der Selbstbehalt in Form einer Kürzung der beim Versicherungsträger eingereichten Aufwendungen sei ein **nachgelagerter Krankenversicherungsbeitrag**. Beiträge sind aber laut dem Gericht nur solche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und damit letztlich der Vorsorge dienen. Das sei bei einem Selbstbehalt nicht der Fall.

7. Zinssatz für Steuernachzahlungen ist verfassungsgemäß

Nach der Abgabenordnung sind **für Steuernachzahlungen und Stundungen jeden Monat 0,5 % Zinsen** zu zahlen, insgesamt also 6,0 % pro Jahr. Zumindest für den Zeitraum **bis März 2011** hält der Bundesfinanzhof diesen **Zinssatz für angemessen** und will daher nicht die Frage nach einer möglicherweise verfassungswidrigen Höhe dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Die Richter weisen in ihrem Urteil darauf hin, dass sich die **Zinsen mittlerweile dauerhaft auf relativ niedrigem Niveau stabilisiert** haben, was den Gesetzgeber zu einer Änderung veranlassen könnte. Aber im Streitfall ging es nur um eine Verzinsung bis März 2011, und da sei der Zinssatz auch im Hinblick auf den marktüblichen Darlehenszinssatz vertretbar.

zentrale Umsatzsteuer-
meldung und -zahlung

Anmeldung für
Mini-One-Stop-Shop
bereits möglich

Ausweis des korrekten
Steuersatzes notwendig

Antrag auf Teileinkünfte-
verfahren mit Abgabe der
Steuererklärung stellen

nur Ausgaben
zur Erlangung des
Versicherungsschutzes
sind Sonderausgaben

Selbstbehalt allenfalls
als außergewöhnliche
Belastung abziehbar

gesetzlicher Zinssatz
von 6,0 % pro Jahr ist
jedenfalls bis Mitte 2011
angemessen

Hinweis an den
Gesetzgeber